



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Susanne Krause

GZ: (OB) 80.4

Datum: 27. JUNI 2022

— **Nachfrage zur Beschlusskontrolle zu V0854/21**  
AF2374/22

Sehr geehrte Frau Krause,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 Sächs-GemO betrifft.

— Erfragt werden keine in der Verwaltung vorliegenden Tatsacheninformationen, sondern mit Frage 1 etwaige Absichten der Stadtverwaltung, mit Frage 2 rechtliche Einschätzungen, mit Frage 3 Prognosen zu etwaigen künftigen Ereignissen, sowie mit Frage 4, ob sich lediglich erwartete Sachverhalte überhaupt ereignet haben. All diese Konstellationen erfüllen jeweils nicht die vom Sächsischen Obergericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zudem muss der Sachverhalt „überschaubar“ sein; SächsOVG, Urteil vom 6. Juli 2021, 4 A 691/20, Rn. 33, 34. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist ein Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es hier.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der Anfrage habe, beantworte ich diese ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen wie folgt:

„Ich möchte zur schon einige Zeit zurückliegenden letzten Beschlusskontrolle zu V0854/21 nachfragen, wie sich der aktuelle Stand in Bezug auf den 10. Beschlusspunkt darstellt.“

Es war der eindeutige Wille sowohl des SBR Altstadt als auch des Stadtrates diesen unwürdigen Zustand mit hässlichen Plastik-Absperrungen im Bereich der Kreuzstraße/Kreuzkirche zukünftig zu vermeiden. Die Stadtverwaltung führt aus, dies sei nicht Gegenstand der in der Vorlage geänderten Satzung. Dieser Einschätzung möchte ich widersprechen, denn meiner Ansicht nach müsste durchaus die Satzung geändert werden.

Insbesondere § 1 Abs. 10, sowie eine Klarstellung in § 4 Abs. 5, dass das Parken innerhalb der Funktionsflächen nicht zulässig ist. Das Be- und Entladen ist in Abgrenzung dazu selbstverständlich zu gewährleisten. Dies soll übrigens auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Marktamts gelten. Es besteht kein Erfordernis, die Tiefgarage oder irgendeine andere Lösung zum Parken explizit in der Satzung oder den Verträgen zu erwähnen. Dies ist im Beschluss des Stadtrats auch hinreichend offen formuliert. Sollte ein entsprechender Bedarf für Parken vor Ort unbedingt notwendig sein, so ist es lediglich eine Anregung, sich diesbezüglich mit der Verhandlung von Sonderkonditionen an Anbieter von Stellplätzen zu wenden. Allerdings ist die Bereitstellung von Kfz-Stellplätzen nicht unbedingt Aufgabe der Stadtverwaltung. Im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes wäre dies sonst ein sehr umfangreiches Unterfangen.

## 1. Wie wird die Stadtverwaltung den 10. Beschlusspunkt zu V0854/21 umsetzen?“

Beschlusspunkt 10 von V0854/21:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Jahr- und Spezialmarktsatzung dahingehend zu ändern, dass

- a) der Radverkehr, insbesondere auf den Alltagsrouten und ausgeschilderten Hauptrouten mit Wegweisung gemäß dem Radverkehrskonzept, weitestgehend aufrechterhalten werden kann.“

Der Radverkehr kann nur bei Einhaltung nötiger Fahrbahnbreiten (mindestens 2,5 m bei kombiniertem Geh-/Radweg für eine Richtung, insgesamt 5 m) beibehalten werden. Die Freihaltung ausreichender Fahrbahnbreiten wird stets angestrebt. Jedoch ist dies im Bereich der Marktflächen kritisch, da aufgrund des dort überwiegenden Fußgängerverkehrs (vorwiegend stehende Personen) eine unzumutbare Gefahr für selbigen entsteht, wenn die Alltagsrouten direkt durch den Markt geführt werden. Hier bietet sich die temporäre Einrichtung von zumutbaren Ausweichrouten für den Fahrradverkehr an, da die Märkte zeitlich begrenzt sind.

- b) „Absperrungen von Funktionsbereichen in einer gestalterischen Qualität der Innenstadt entsprechenden Weise abgebildet werden müssen.“

In Bereichen, in denen verkehrsrechtliche Absperrungen notwendig sind, muss dies mit Verkehrszeichen entsprechend der Straßenverkehrsordnung und Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen 2021 erfolgen. Um den stadtgestalterischen Aspekten entgegen zu kommen, wird während des Striezelmarktes neben den Absperrschranken zusätzlich ein dekorativer Zaun gestellt, um die Ansichtsgüte zu erhöhen. Im Hinblick auf eine optisch ansprechende Gestaltung der Absperrreinrichtungen ist jedoch der Aspekt der Sicherheit vorrangig.

- c) „das dauerhafte Parken sowohl der Betreiberinnen und Betreiber der Marktstände als auch der Marktleitung jenseits von Anlieferungen im Bereich der Markt- und Funktionsflächen untersagt ist. Die Kooperation mit privaten Tiefgaragen im Umfeld der Märkte ist anzustreben.“

Die Funktionsflächen dienen nicht dem dauerhaften Parken für Betreiber\*innen und die Marktleitung, sondern der Sicherstellung der Durchführung der Märkte. Die Funktionsfläche ist insbesondere für den Striezelmarkt unabdingbar, da dieser Bereich zum einen die Zugriffsfläche für diverse zwingend notwendige Aufgaben und unvorhersehbare Ereignisse ist und

zum anderen keine adäquate Alternativfläche in angemessener Entfernung existiert. Die Fläche des Altmarktes selbst kommt hierbei nicht in Betracht, da durch die Fülle an Aufbauten keine Restflächen verbleiben. Ein Entfall der Funktionsfläche im Bereich nördlich der Kreuzkirche stellt eine äußerst erhebliche Beeinträchtigung für den Auf-/Abbau bzw. die Durchführung des Striezelmarktes dar und gefährdet in erheblichem Maße dessen ungestörten Ablauf.

**2. „Welche Änderungen an der Satzung und den Konzessionsverträgen sind erforderlich?“**

Unter Beachtung der unter Punkt 1 genannten Prämissen ist keine Änderung der Jahr- und Spezialmarktsatzung bzw. der Konzessionsverträge erforderlich.

**3. „Zu welchem Zeitpunkt sind die entsprechenden Änderungen möglich?“**

Siehe Punkt 2.

**4. „Wurden bereits Gespräche mit dem Anbieter der Tiefgarage Altmarkt geführt, wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, wann werden diese Gespräche geführt oder warum sieht die Stadtverwaltung dazu keinen Bedarf?“**

Es wurden keine Gespräche geführt. Die Nutzung von umliegenden Tiefgaragen wurde zwischenzeitlich zwar erwogen. Diese stellt jedoch wegen der eingeschränkten Zugänglichkeit (fußläufig nur über Treppe oder Fahrstuhl mit begrenzten Durchgangsbreiten erreichbar) keine geeignete Lösung dar.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert